

Kurztitel

Bundeshaushaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 213/1986 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 8/2002

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text**Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes**

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf, erforderlichenfalls mit den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4, zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.